

24.11.93

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts
(FamNamenRG)

Punkt 5 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

In Nummer 2 sind § 1616 Abs. 3 und 4 wie folgt zu fassen:

(3) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, so entscheidet der Standesbeamte durch Los, ob der Name des Vaters oder der Name der Mutter, den diese zum Zeitpunkt der Geburt führen, Geburtsname des Kindes wird.

(4) Ist ein Kind nicht im Inland geboren und seine Geburt nicht nach § 41 des Personenstandsgesetzes beurkundet worden, so endet die in Abs. 3 Satz 1 bestimmte Frist nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die Eintragung der Geburt in ein deutsches

...

Personenstandsbuch oder die Eintragung des Namens in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird,

2. Artikel 5 zu streichen.

3. Artikel 6 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist § 21 a wie folgt zu fassen:

§ 21 a

Führen die Eltern eines ehelichen Kindes keinen Ehenamen und ist von ihnen binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes der Geburtsname des Kindes nicht bestimmt worden, so entscheidet der Standesbeamte durch das Los, ob der Name des Vaters oder der Name der Mutter, die diese zum Zeitpunkt der Geburt führen, Geburtsname wird. Der durch das Los bestimmte Name wird am Rande des Geburtseintrags vermerkt,

b) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

8 § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

"16. Die Durchführung des in § 21 a vorgesehenen Losentscheids".

Begründung:

Die vom Bundestag vorgesehene Übertragung des Namensbestimmungsrechts auf einen Elternteil durch das Vormundschaftsgericht ist nicht sachgerecht. Es gibt keine sachlichen Kriterien, nach denen das Vormundschaftsgericht eine Entscheidung

treffen könnte. Insofern bestehen unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Lösung.

Soweit die Ehe der Eltern bereits vor der Geburt zerrüttet ist, so daß sich die Eltern nicht auf den Geburtsnamen einigen können, besteht eine sachgerechte Lösung in der Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil.

Im übrigen stellt der Losentscheid durch den Standesbeamten ein gerechtes und praktikables Instrument der Streitschlichtung zwischen den Ehegatten dar. Diese Lösung erspart auch weitere Belastungen der Gerichte, die mit der vom Bundestag vorgesehenen Einschaltung der Vormundschaftsgerichte verbunden wäre.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.